

Regelleistungsbeschreibung für die ambulante nachgehende Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII

Leistungstyp 4.3: Ambulante nachgehende Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII i.V.m. dem Nds. AG SGB IX/XII

Leistungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 1, § 76 SGB XII

zwischen

vertreten durch

- Leistungserbringer-

und dem/der

Landkreis / Stadt
als örtlichem Träger der Sozialhilfe

- Leistungsträger -

für die Leistung: **Ambulante nachgehende Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII i.V.m. dem Nds.
AG SGB IX/XII**

Leistungstyp 4.3

Bei der ambulant nachgehenden Hilfe handelt es sich um keine ambulant betreute Wohnform i.S.v. § 98 Abs. 5 SGB XII. Es steht dem Menschen frei, sich für diese oder andere Hilfeformen zu entscheiden.

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte/n

Die Betriebsstätte/n der Einrichtung befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude(.....m²) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche vonm².

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

Eigentümer der Betriebsstätte:.....

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Die ambulante nachgehende Hilfe verpflichtet sich, im Rahmen des Leistungsangebotes die leistungsberechtigte Person zu beraten und zu unterstützen, die folgende Voraussetzungen erfüllt: Es handelt sich um Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne der §§ 67 - 69 SGB XII, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, wenn sie aus eigener Kraft und ohne Hilfe nicht fähig sind, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

2.2 Aufnahmekriterien

Ambulante nachgehende Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII können Menschen im Anschluss an eine stationäre Hilfe erhalten. Das Wunschrecht der leistungsberechtigten Person nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Aufnahme gem. § 75 Abs.4 SGB XII.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Ziel der ambulanten nachgehenden Hilfe ist es, die leistungsberechtigte Person zur Führung eines eigenständigen selbstverantwortlichen Lebens und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu befähigen (soziale Teilhabe) und damit so weit wie möglich unabhängig von Hilfe zu machen. Die im stationären Hilfeprozess erreichten Ziele sollen gefestigt und der Hilfeprozess insofern fortgeführt werden. Die ambulante nachgehende Hilfe schließt sich unter geänderten Rahmenbedingungen an den stationären Hilfeprozess an. Die ambulante nachgehende Hilfe wird überwiegend als aufsuchende Hilfe angeboten.

3.2 Art der Leistung

Ambulante nachgehende Hilfe gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung gem. § 69 SGB XII i.V.m. § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.1 Allgemeiner Teil

Der Träger der ambulanten nachgehenden Hilfe leistet Hilfen zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten für den unter Ziffer 2 genannten Personenkreis.

Die Aufgabe der ambulanten nachgehenden Hilfe ist darauf gerichtet, Hilfen, Beratung und persönliche Unterstützung gem. §§ 67, 68 SGB XII i. V. m. §§ 3-6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu erbringen. Beratung und persönliche Unterstützung soll grundsätzlich außerhalb der stationären Einrichtung im sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Person stattfinden.

Da zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten ein besonderes Zusammenwirken der leistungsberechtigten Person und der sozialpädagogischen Fachkraft erforderlich ist, ist hierüber eine Vereinbarung zur Begleitungsplanung abzuschließen.

Ein Gesamtplan ist bei Bedarf zu erstellen, sofern dies in Absprache mit der leistungsberechtigten Person als notwendig erachtet wird. Soweit in der stationären Hilfe ein Gesamtplan noch nicht vollständig abgeschlossen war und zur Fortführung geeignet erscheint, kann dieser mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person aufgegriffen und fortgeführt werden.

Soweit zusätzlich ein Gesamtplan erstellt wird und die ambulante nachgehende Hilfe notwendige Maßnahmen nicht selbst durchführt, übernimmt sie Koordinierungs- und Bündelungsfunktionen bei der Umsetzung des mit der leistungsberechtigten Person erarbeiteten Gesamtplanes (vgl. § 68 Abs. 1 SGB XII)¹.

3.3.2 direkte Leistungen

3.3.2.1 Beratung und persönliche Unterstützung

Zur Beratung und persönlichen Unterstützung gehört es vor allem, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten festzustellen, sie bewusst zu machen, über die zur Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen und geeigneten Hilfeangebote und -organisationen zu unterrichten, diese soweit erforderlich zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern.

Beratung und persönliche Unterstützung müssen darauf ausgerichtet sein, die Bereitschaft und Fähigkeit zu erhalten und zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen

¹ Siehe hierzu die Handreichung

Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und soweit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe zu leben. Sie sollen auch erforderliche Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme in Betracht kommender Sozialleistungen, bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung oder bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Gerichten umfassen.

Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erstreckt sich die persönliche Unterstützung auch darauf, in der Umgebung der leistungsberechtigten Person

1. Verständnis für die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken,
2. Einflüssen zu begegnen, welche die Bemühungen und Fähigkeiten zur Überwindung besonderer sozialen Schwierigkeiten beeinträchtigen.

Beratung und persönliche Unterstützung kann auch in Gruppen gewährt werden, wenn diese Art der Hilfeleistung geeignet ist, den Erfolg der Maßnahmen herbeizuführen.

3.3.2.2 Erhaltung einer Wohnung gem. § 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Über die in § 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu vor allem:

- Über die in § 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu vor allem:
- persönliche Unterstützung und Beratung bei der Erhaltung der Wohnung, insbesondere in den Bereichen Vermeidung von Mietrückständen, Instandhaltungsmängel/Vandalismus durch die Mieterin/den Mieter,
- Förderung der Kompetenz der leistungsberechtigten Person zum selbständigen Wohnen,
- Verhinderung erneuter Wohnungslosigkeit,
- Soweit erforderlich, umfasst die Beratung und persönliche Unterstützung auch die Hilfe zur Inanspruchnahme materieller fachlicher Leistungen auf Grundlage der §§ 67 ff. SGB XII zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung entsprechend dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere im Hinblick auf Leistungen nach § 35 SGB XII.

3.3.2.3 Maßnahmen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes gem. § 5 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Über die in § 5 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu vor allem:

- persönliche Hilfe bei der Arbeitssuche,
- Unterstützung bei der Suche und dem Erhalt des Arbeitsplatzes,
- Motivation der leistungsberechtigten Person, einer geregelten Arbeit nachzugehen und sie zu erhalten,
- Beratung und Unterstützung bei der Vermittlung in Maßnahmen nach dem SGB II, SGB III und SGB XII,
- Beratung und Unterstützung bei der Vermittlung in Schul- sowie Berufsausbildung,
- persönliche Hilfen zur Teilnahme an der Grundbildung.

3.3.2.4 Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags gem. § 6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Über die in § 6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu vor allem:

- Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten,
- Hilfestellung zur persönlichen Stabilisierung z. B. durch Förderung von individueller Kreativität,
- Förderung und Anregung von Kontaktaufnahmen zum sozialen Umfeld und zum Aufbau von sozialen Beziehungen,
- Hilfestellung bei der Wiederaufnahme oder Belebung von Kontakten zu Verwandten und Bekannten,
- Unterstützung zur Teilhabe am kulturellen Leben und an sportlichen Aktivitäten,
- Hilfestellung bei der Organisation und Durchführung von Geselligkeiten.

3.3.2.5 weitere Maßnahmen

Hierzu gehören vor allem:

- Unterstützung zur Teilnahme an Selbsthilfegruppen,
- Planung und Durchführung von Gruppenaktivitäten,
- Beratung und persönliche Unterstützung von Angehörigen, insbesondere von Paaren,
- Hilfe bei der Antragstellung und Durchsetzung von bestehenden Rechtsansprüchen gegenüber Sozialämtern, Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Rentenversicherungsträgern, Krankenkassen etc.,
- Thematisierung der gesundheitlichen Situation und ggf. Vermittlung an geeignete Fachdienste oder Stellen der gesundheitlichen Versorgung und medizinischen Unterstützung
- Organisation und Bereitstellung von Dienstleistungen und Gütern für leistungsberechtigte Personen, die sich diese Leistungen nicht am eigentlichen Markt beschaffen können,
- Suchtkranke und psychisch erkrankte Personen sind zur Annahme adäquater Hilfeangebote zu motivieren,
- einfache Fälle der Schuldnerberatung und Geldverwaltung. In allen übrigen Fällen wird an das Angebot der Schuldnerberatungsstellen verwiesen.

3.3.3 indirekte Leistungen

Hierzu gehören unter anderem:

- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften,
- regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen,
- Wegezeiten,
- Teilnahme an Sozialplanung unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen des Leistungserbringers zur konzeptionellen Entwicklung des Hilfefeldes.

3.3.4 Sachleistungen

Hierzu gehören unter anderem:

- Leitung und Verwaltung,
- Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten, Übergangswohnungen sowie deren Bewirtschaftung, falls im Rahmen der Zusatzvereinbarung vertraglich geregelt,
- Fahrtsachkosten.

4. Umfang der Leistung

Die Hilfe wird nach dieser Vereinbarung für die Dauer von 6 Monaten für die leistungsberechtigte Person erbracht, soweit für diesen Zeitraum ein Kostenanerkennnis vorliegt. Eine Verlängerung der Hilfe für weitere 6 Monate kann nur erfolgen, wenn die besondere Lebenslage und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten fortbestehen und Fortschritte im Hilfeprozess zu erkennen und ein Erfolg, das Hilfeziel zu erreichen, zu erwarten ist.

Gemäß §§ 67 bis 69 SGB XII ist im Rahmen des Hilfeprozesses auch die Verhütung von Verschlimmerung als Erfolg zu werten.

Die Leistungen der Einrichtung werden nach Vereinbarung mit der leistungsberechtigten Person zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stellt der Leistungserbringer im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten eine anlassbezogene Verfügbarkeit der Dienste in geeigneter Weise (Telefondienst, Akutsprechstunde etc.) sicher.

Es wird im Übrigen verwiesen auf Ziffer 3.3.2.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Eine Konzeption ist vorhanden.

Für das Leistungsangebot sind durch den Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für die leistungsberechtigte Person zu treffen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Frauen und LSBTIQ*-Personen (lesbische Frauen, schwule Männer, Bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen), d.h. insbesondere Konzepte

1. zur Gewaltprävention (insb. körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt) inkl. der Deeskalation bei Gewalt auf der Grundlage von im Abstand von 3 Jahren vorzunehmenden Gefährdungsanalysen und
2. zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung

vorzuhalten sowie zu beachten und anzuwenden.

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Der Leistungserbringer verpflichtet sich:

1. bei Tätigkeiten, die regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen erfordern, ausschließlich Fach- und anderes Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen zu beschäftigen, das in Anwendung des § 75 Abs. 2 SGB XII nicht von der Wahrnehmung der Aufgaben ausgeschlossen ist, solange die Verurteilung im Führungszeugnis nach § 30a BZRG eingetragen ist,
2. von Fach- und anderem Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgabe regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen von längstens 3 Jahren ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Unabhängig von der Frist in Satz 1 soll der Leistungserbringer bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des § 7 Abs. 2d ii. RV 67 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

Die Beratung und persönliche Unterstützung erfolgen mit folgendem Personal:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem abgeschlossenen sozialpädagogischen Studium oder einer vergleichbaren Qualifikation.
- Personalschlüssel:
Sozialpädagogische Fachkräfte inkl. der pädagogischen Leitung 1 : 12
(entspricht einem Umrechnungsfaktor von 1 : 4380 Betreuungstage)

Auf die Verpflichtung nach § 75 Abs. 2 SGB XII wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die erforderlichen Räume sind ausreichend ausgestattet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation wird gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Zugang zu Hilfen und anspruchsbegründender Bericht²

Der Leistungserbringer hat den Auftrag, den hilfesuchenden Menschen bei der Erschließung der für ihn erforderlichen Hilfen zu unterstützen. Der Leistungserbringer zeigt dem örtlichen Träger der Sozialhilfe (Leistungsträger) unverzüglich den Beginn des abrechnungsfähigen Beratungsprozesses mit dem personenbezogenen Informationsbogen an.

² Zum anspruchsbegründenden Bericht siehe Handreichung, zum Verfahrensablauf der Hilfestellung insgesamt insbesondere das dort enthaltene Schaubild

Die ambulante nachgehende Hilfe erstellt bei Beginn eines jeden Hilfeprozesses (in der Regel innerhalb von zwei Wochen) gemeinsam mit der antragstellenden Person einen anspruchsbegründenden Bericht (ABB), aus dem deutlich wird, weshalb die Hilfeleistung erforderlich ist.

Dieser beinhaltet:

- a) eine systematische Bestandsaufnahme und Beschreibung der vorliegenden Lebenssituation in sozialer, persönlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht,
- b) eine Analyse und Bewertung der sozialen Schwierigkeiten,
- c) Erforderlichkeit der ambulanten nachgehenden Hilfe.

Der Abschlussbericht aus der stationären Hilfe wird auf Wunsch des hilfesuchenden Menschen herangezogen.

Der ABB wird vom Leistungserbringer dem Leistungsträger zur Entscheidung über die Bewilligung der Hilfe vorgelegt. Die Bescheid-Erteilung geschieht zeitnah (binnen zwei Wochen) nach Vorlage aller entscheidungserheblichen Unterlagen.

5.2.2 Verlängerung der Hilfe

Der Leistungserbringer hat i. d. R. 2 Monate vor dem Ablauf der Bewilligung der Hilfe einen Verlaufsbericht zu erstellen und diesen dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten. Dieser beinhaltet:

- aktualisierte systematische Bestandsaufnahme und Beschreibung der vorliegenden Lebenssituation in sozialer, persönlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht,
- aktualisierte Analyse und Bewertung der sozialen Schwierigkeiten,
- aus Sicht der leistungsberechtigten Person und des Leistungserbringers bestehende Bedarfe,
- Zusammenfassung der von der leistungsberechtigten Person aus den vom Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.2) wahrgenommenen Maßnahmen,
- ob und inwieweit die in der letzten Vereinbarung zur Begleitungsplanung (s. hierzu Ziffer 5.2.4 und 5.2.5) oder einem Gesamtplan formulierten Ziele erreicht wurden, welche Faktoren hierbei förderlich waren bzw. welche hinderlich waren oder die Erreichung der Ziele verhindert haben.

5.2.3 Ende der Hilfe (inkl. Abschlussbericht)

Die Hilfe endet mit:

- der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- dem Abbruch des Hilfeprozesses,
- einer Änderung des Hilfebedarfes oder
- dem Tod der leistungsberechtigten Person

Der Leistungserbringer informiert den Leistungsträger unverzüglich über das Ende der Hilfe.

Aus Anlass des Ausscheidens aus dem Leistungsangebot ist ein Abschlussbericht zu erstellen.

Dieser beinhaltet:

- Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Hilfe,
- den Verlauf und die Zielerreichung der Unterstützung,
- den weiteren Unterstützungsbedarf zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Einschätzung des Leistungsanbieters.

Der Abschlussbericht ist der leistungsberechtigten Person auszuhändigen und dem Leistungsträger zuzuleiten.

5.2.4 Vereinbarung zur Begleitungsplanung

Die Vereinbarung zur Begleitungsplanung stellt die Grundlage für den gesamten weiteren Hilfeprozess dar.

Nach Bescheid-Erteilung (Leistungsbewilligung) schließen die leistungsberechtigte Person und der Leistungserbringer eine Vereinbarung zur Begleitungsplanung³. Diese beinhaltet:

- a) die Definition der Hilfeziele aus Sicht der leistungsberechtigten Person,
- b) die Festlegung der Schritte zur Erreichung der Hilfeziele und deren zeitliche Abfolge.

Diese Vereinbarung zur Begleitungsplanung bildet die vertraulichen Inhalte eines kooperativen Arbeitsprozesses zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer ab und ist deshalb ein vertrauliches Dokument ausschließlich für diese beiden Beteiligten. Dabei gibt der hilfesuchende Mensch die Ziele der Planung vor.

Unter Berücksichtigung dieser Grundlage wird in geeigneten Fällen darüber hinaus ein Gesamtplan⁴ erstellt.

In den geeigneten Fällen umfasst der Gesamtplan neben den Zielsetzungen aus der Vereinbarung zur Begleitungsplanung weitere Teilpläne Dritter, z.B.:

- zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder einer Ausbildung,
- zur Erlangung einer Wohnung,
- zur Herstellung sozialer Kontakte,
- zur Schuldenregulierung,
- zur Bewältigung krankheits- oder behinderungsbedingter Beeinträchtigungen.

Die Abstimmung zum Gesamtplan kann auch in einem einvernehmlich vereinbarten Gespräch aller Beteiligten stattfinden⁵.

Der Gesamtplan fördert die Zielsetzungen aus der Vereinbarung zur Begleitungsplanung soweit sie im ABB bzw. in den Verlaufsberichten dem Leistungsträger bekanntgegeben sind. Der Gesamtplan stellt die erforderliche Unterstützung organisatorisch sicher.

5.2.5 Fortschreibung der Vereinbarung zur Begleitungsplanung

Sofern sich Änderungen bei den Hilfezielen ergeben, spätestens aber zum Ende des

³ Siehe hierzu die Handreichung

⁴ Siehe hierzu die Handreichung

⁵ Siehe hierzu die Handreichung

Bewilligungszeitraums, ist die Vereinbarung zur Begleitungsplanung fortzuschreiben⁶. Über den Verlaufsbericht ist der Leistungsträger über wesentliche Änderungen zu informieren. Dies kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Gesamtplanes führen. Soweit sich kein Änderungsbedarf ergibt, ist dies zwischen Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person zu dokumentieren.

5.2.5 Hilfedokumentation

Der Leistungserbringer dokumentiert die Lebenslage vor Hilfebeginn und den Hilfeprozess in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Einkommen, Gesundheit und soziale Kontakte. Die Daten sind nach Beendigung des Aufenthaltes nach geltenden Datenschutzbestimmungen von der Beratungsstelle aufzubewahren.

Der Leistungserbringer übermittelt für jede Einrichtung/Beratungsstelle jeweils bis zum 31.03. des folgenden Jahres dem Leistungsträger und der Regionalvertretung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen folgende erhobene Daten im Tabellenformat (aggregiert) und als Datenfile im .txt-Format (entsprechend der Schnittstellenbeschreibung der AG STADO)

1. des Grunddatensatzes (GDS) und des Fachdatensatzes Wohnungslosenhilfe (FDSW) der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) in der jeweils gültigen Fassung,
2. über die Wirkung der Hilfe: Damit ist die Gegenüberstellung der BAG W-Variablen „Wohnen“, „Einkommen“, „Arbeit“, „Soziale Kontakte“ und „Gesundheit“ zu Beginn und zum Ende der Hilfe gemeint.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeptionen werden regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

6 Wirksamkeit und Qualität der Leistung

Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Leistungen ist, dass sie in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Die Gemeinsame Kommission (GK I) kann weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen festsetzen.

⁶ Siehe hierzu die Handreichung

7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner mit Wirkung vom in Kraft.

Ort, (Datum)

Ort, (Datum)

Für den örtlichen Träger
der Sozialhilfe

Für den Leistungserbringer

Im Auftrage

